

die Konkursandrohung als zu Recht bestehend. Ihr am 3. Juli 1903 ergangener Entscheid geht davon aus, daß die Gesellschaft unterm 2. April 1902 im Handelsregister gestrichen worden sei und insoweit gegen sie die Zulässigkeit der Konkursbetreibung mit dem 2. Oktober 1902 aufgehört habe, letzteres aber nur unter der Voraussetzung, daß die Streichung im Handelsregister in zulässiger Weise, d. h. nach Durchführung einer korrekten Liquidation erwirkt worden sei. An letzterem Erfordernisse, wird sodann des nähern ausgeführt, fehle es aber hier. Im übrigen werde es sich dann bei einer in gesetzlicher Weise vorzunehmenden Liquidation ergeben, ob, wie der Rekurrent Naser behauptete, noch unverteilte Gesellschaftsaktiven vorhanden seien.

B. Gegen diesen Entscheid richtet sich der vorliegende, von Peterelli bezw. Greutert, Peterelli & Cie. dem Bundesgerichte rechtzeitig eingereichte Rekurs, der um Aufhebung des genannten Entscheides und Bestätigung desjenigen der erstinstanzlichen Aufsichtsbehörde nachsucht.

Die kantonale Aufsichtsbehörde beantragt, unter Berufung auf die Motivierung ihres Erkenntnisses, Schutz desselben.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht  
in Erwägung:

Unbestrittenmaßen ist die nunmehr auf Konkurs betriebene Firma Greutert, Peterelli & Cie. unterm 2. April 1902 im Handelsregister gestrichen worden. Nun bestimmt Art. 40 B.-G., daß Personen (— und darunter sind nach bundesrechtlicher Praxis nicht nur physische Personen, sondern auch Gesellschaften, wie die vorliegende Kommanditgesellschaft, zu verstehen —) nach ihrer Streichung im Handelsregister noch während sechs Monaten, von der Publikation dieser Streichung an gerechnet, der Konkursbetreibung unterliegen. Dafür, ob die Konkursfähigkeit dieser Personen aufgehört habe oder nicht, ist also lediglich entscheidend, ob tatsächlich die Streichung im Handelsregister erfolgt und publiziert und seither die gesetzliche sechsmonatliche Frist abgelaufen sei, wogegen es nicht darauf ankommen kann, ob die Streichung aus irgend einem Grunde gesetzlich nicht hätte erfolgen sollen (vgl. Amtl. Samml., Sep.-Ausg., Bd. V, Nr. 48, S. 190, i. S. Binetti\*,

\* Amtl. Samml., Bd. XXVIII, 1. Teil, Nr. 70, S. 293 ff.

und Nr. 71, i. S. Studer\*). Danach gibt auch der von der Vorinstanz angeführte Grund, daß die Liquidation der aufgelösten Firma nicht in korrekter Weise vor sich gegangen sei, kein stichhaltiges Motiv ab, um die durch Art. 40 B.-G. vorgesehene Rechtsfolge (Aufhören der Konkursfähigkeit) auszuschließen. Mit obigen Ausführungen soll allerdings der Möglichkeit in keiner Weise Eintrag geschehen, daß die Handelsregisterbehörden eine gesetzwidrig erfolgte Firmaablösung, sei es auf Betreiben einer interessierten Partei, sei es von Amteswegen, wieder rückgängig machen. Dagegen haben die Betreibungsbehörden, so lange kein neuer, die Lösung widerrufender Registereintrag vorliegt, unbedingt hierauf abzustellen und demnach bis dahin eine Konkursbetreibung wegen Mangel eines gesetzlichen Erfordernisses nicht zu bewilligen.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer  
erkannt:

Der Rekurs wird begründet erklärt und damit die fragliche Konkursandrohung aufgehoben.

106. Entscheid vom 2. Oktober 1903 in Sachen  
Egger-Bösch.

Art. 18 Sch.- u. K.-Ges.: Erfordernisse der Rekuserklärung und der Rekurschrift.

A. Der Rekurrent Egger-Bösch in St. Gallen hatte gegen eine bei ihm vorgenommene Pfändung, unter Berufung auf die Unpfändbarkeit der betreffenden Gegenstände, Beschwerde geführt und wurde damit mit Entscheid vom 27. Juli 1903 von der untern Aufsichtsbehörde (Bezirksgerichtspräsidium St. Gallen) abgewiesen. Daraufhin wandte er sich mit einem undatierten Schreiben, dessen Couvert den Poststempel des 6. August 1903 trägt, in folgender Weise an die kantonale Aufsichtsbehörde:

„Gegen die Verfügung des Bezirksgerichtspräsidiums St. Gallen

\* Eod., Nr. 102, S. 418 ff.

„in Sachen der von mir als gesetzwidrig angefochtenen Pfändung seitens des Jos. Stocker in St. Gallen (Betr. Nr. 2140 u. 2423) wird hiemit innert der erteilten Frist der Entscheid der kantonalen Aufsichtsbehörde angerufen.

„Die Akteneinlage und nähere Begründung folgt nach. Mit der höflichen Bitte, von dieser Erklärung an richtiger Stelle Akt zu nehmen, zeichnet mit Hochachtung sig. M. Egger-Bösch alt „Red.“

Eine begründende, mit Aktenbeilage versehene Rekurs eingabe wurde erst am 7. August der Post übergeben.

B. Die kantonale Aufsichtsbehörde entschied unterm 15. August 1903: Es sei die Beschwerde wegen verspäteter Einreichung abgewiesen. Dabei nahm sie an, daß der Rekurrent, wie er auch nicht bestreite, den erstinstanzlichen Entscheid am 27. Juli 1903 erhalten habe. Somit, führt die Vorinstanz im weitem aus, habe Rekurrent innert der am 6. August 1903 abgelaufenen Rekursfrist nur sein oben in extenso erwähntes Schreiben der Post übergeben, das sich nicht als Rekursbeschwerde im Sinne des Art. 18 B.-G. qualifiziere. Der angefochtene Entscheid sei diesem Schreiben nicht beigelegt worden; auch trage es kein Datum und fehle eine Begründung absolut. Die nachher eingereichte Begründung sodann dürfe als verspätet nicht berücksichtigt werden.

C. Gegen diesen Entscheid richtet sich der vorliegende, dem Bundesgerichte innert Frist eingereichte Rekurs des M. Egger-Bösch, der im Sinne materieller Prüfung und Gutheißung der Beschwerde schließt.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:

Wenn auch das Betreibungs-gesetz nichts näheres über Form und Inhalt der Rekurschrift bestimmt, durch welche ein unterinstanzlicher Beschwerdeentscheid angefochten werden will, so darf doch aus allgemeinen prozessualischen Gründen und im Interesse eines geordneten Verfahrens von gewissen unumgänglichen Requiriten nicht abgesehen werden. So muß auf alle Fälle gefordert werden, daß sich aus der Rekursklärung entnehmen läßt, in welchem Sinne der Rekurrent eine Abänderung des angefochtenen Entscheides verlangt und warum er denselben glaubt anfechten zu

können, d. h. es muß die Rekursklärung, ihrem materiellen Inhalte nach, ein Rekursbegehren und eine — wenigstens summarische — Rekursbegründung enthalten. Keinem dieser beiden Erfordernisse genügt aber, wie die kantonale Aufsichtsbehörde zutreffend annimmt, die Eingabe, welche der Rekurrent am 6. August 1903 zum Zwecke der Weiterziehung des erstinstanzlichen Entscheides an die zweite Instanz gerichtet hat.

Mit Recht hat die Vorinstanz ferner die nachträglich, nach Ablauf der Rekursfrist eingereichte Eingabe, welche der zuerst eingereichten als Begründung dienen sollte, außer Berücksichtigung gelassen. Denn ist das Rechtsmittel des betreibungsrechtlichen Rekurses nach dem gesagten (— und wie der Rekurrent laut seinem Vorgehen selbst anerkennt —) nur dann gültig ergriffen, wenn der angerufenen Aufsichtsbehörde die Rekursgründe unterbreitet worden sind, so muß letztere Vorkehr, als integrierender Bestandteil der Weiterziehung, notwendig auch innert der für diese vorgesehenen gesetzlichen Frist geschehen. Und zudem ist mit der Vorinstanz darauf hinzuweisen, daß eine gegenteilige Praxis zu Unzulänglichkeiten, namentlich unzulässiger Verschleppung des Verfahrens Anlaß geben müßte.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer  
erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

107. Entscheid vom 3. Oktober 1903

in Sachen Käfereigesellschaft Brügg-Ägerten-Studen,  
in Liquidation.

*Zulässigkeit der Kompensation der Konkursdividende mit einer Gegenforderung der Masse. Ausscheidung der Kompetenzen der Gerichte und der Aufsichtsbehörden.*

A. Am 14. März 1901 wurde über die Kollektivgesellschaft Sander Mühle & Bertschi, Wolkerei in Madretsch, der Konkurs eröffnet. Damals war der Privatkonkurs über den Gesellschafter